

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Liebich, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17227 –**

Verfolgung saudi-arabischer Geflüchteter in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nicht erst der Tod des saudischen Regimekritikers Jamal Kashoggi hat ein Licht auf den Umgang mit Kritikerinnen und Kritikern des saudischen Regimes im Ausland geworfen. Seit spätestens 2017 ist bekannt, dass aus Saudi-Arabien Geflüchtete auch im Ausland nicht sicher sind. Damals wurde der Fall der jungen saudischen Frau D. A. L. bekannt, die versucht hatte, über die Philippinen nach Australien zu fliehen und in Manila gestoppt wurde. Sicher ist, dass sie von dort aus gegen ihren Willen nach Saudi-Arabien zurückgebracht wurde. Danach verliert sich ihre Spur. Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, dass D. A. L. nach ihrer erzwungenen Rückkehr entweder in ein „Women Detention Center“ gesperrt oder von ihrem Onkel durch einen „Ehrenmord“ getötet wurde (www.medium.com/womens-march-global/saudi-women-died-the-loudest-death-34581a61d114).

Ende 2018 wurde bekannt, dass R. M. a.-K. ebenfalls versucht hatte, nach Australien zu fliehen. Sie wurde in Bangkok von den thailändischen Behörden gestoppt. Ihrer drohenden Abschiebung zurück ins Königreich entging sie, indem sie sich im Transit-Bereich des Flughafens verbarrikadierte, via Twitter auf ihre Notlage aufmerksam machte und schließlich unter den Schutz des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR gestellt wurde. R. bekam mittlerweile Asyl in Kanada (www.bbc.com/news/world-asia-46844431).

Beobachter des Königreichs geben an, dass die Repressionen von Kritikerinnen und Kritikern des Regimes im Ausland seit der Machtübernahme des neuen Königs Salman bin Abdulaziz al-Saud im Jahr 2015 einen neuen Höhepunkt erreicht haben.

Auch die Lockerung des Reiserechts im August 2019, wonach Frauen theoretisch keiner Einwilligung ihres Vormunds mehr bedürfen, um das Land zu verlassen, scheint daran nichts geändert zu haben. Im November 2019 wurde bekannt, dass die jüngste Tochter des saudischen Königs, die 55-jährige Prinzessin Basmah Bint Saud Bin Abdul Aziz, versucht hatte, von Jiddah nach Graz zu fliegen und dabei am Flughafen von Jiddah gestoppt wurde. Seither fehlt von der aktiven Frauenrechtlerin jede Spur (www.telegraph.co.uk/news/2019/11/28/saudi-laws-continue-hold-women-back-travel-despite-mbs-reforms/).

Im Frühjahr 2019 tauchten erstmals Presseberichte in der deutschen Medienlandschaft auf, die berichteten, dass saudi-arabische Flüchtlinge, zumeist Frauen, sich in Deutschland Verfolgung und Bedrohungen ausgesetzt sehen. Nicht nur, dass die betroffenen Frauen via Internet (u. a. WhatsApp) bedroht werden, sie werden laut Berichten auch in ihrem alltäglichen Leben verfolgt und ihnen wird aufgelauert. Zentral scheint hier die Flüchtlingsaufnahmestelle in Halberstadt in Sachsen-Anhalt zu sein. Als einzige bundesweite Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Asylanträge aus Saudi-Arabien bearbeitet, werden hier automatisch alle Flüchtlinge aus Saudi-Arabien für die Dauer ihres Asylverfahrens untergebracht. Bestätigt wurden diese Vermutungen durch M. A.-A., den die saudische Regierung für Spionage an anderen Geflüchteten in Deutschland anzuwerben versuchte (www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/saudi-arabien-fluechtlinge-verfolgung-in-deutschland-100.html).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verfolgung von saudischen Geflüchteten in Deutschland?

Woher nimmt die Bundesregierung ihre Kenntnisse?

In der Vergangenheit gab es einzelne Hinweise, die auf eine mögliche Bedrohung von in Deutschland aufhältigen saudischen Staatsangehörigen durch saudische staatliche Stellen hindeuteten. Diese Hinweise wurden ausschließlich von den potentiell gefährdeten Personen selber angezeigt. Bislang konnten diese Hinweise jedoch weder durch polizeiliche Ermittlungen noch durch den Verfassungsschutz verifiziert werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es nicht zu einschlägigen Straftaten zum Nachteil der Betroffenen gekommen. Der Bundesregierung liegen insofern aktuell keine Erkenntnisse vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung für in Deutschland lebende saudische Geflüchtete ergibt. Allerdings ist vor dem Hintergrund des Falls „Khashoggi“ grundsätzlich von einer abstrakten Gefährdung für prominente, einflussreiche Personen, die dem saudi-arabischen Regime kritisch gegenüberstehen, auszugehen. Im Übrigen geht das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) jedem Hinweis auf nachrichtendienstliche Aktivitäten ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe für Spionageabwehr (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG) nach.

2. Wie viele Fälle von Verfolgung saudischer Geflüchteter sind der Bundesregierung Stand heute in Deutschland bekannt (bitte unter Angabe des Datums des Bekanntwerdens und des Geschlechts des Geflüchteten)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. In wie vielen Fällen wurden saudische Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Kenntnis der Bundesregierung von den Behörden aus Sicherheitsgründen an einen anderen Ort gebracht?

Was war jeweils der Grund?

Der Bundesregierung sind keine Verlegungen saudischer Asylbewerberinnen und Asylbewerber bekannt, die aufgrund einer möglichen Verfolgung durch staatliche saudische Stellen in Deutschland erforderlich gewesen wären. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Sicherheit und Unterbringung von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern bei den jeweiligen Bundesländern.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwerbung von Geflüchteten durch die saudische Botschaft in Deutschland und/oder durch die saudische Regierung?

Wie viele Menschen wurden nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung für die Überwachung bzw. Spionage an anderen Geflüchteten angeworben (bitte unter der Angabe in welcher Einrichtung die angeworbenen Geflüchteten wohnhaft waren)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV stehen. Im Detail betrifft die Frage den Kenntnisstand der Spionageabwehr des BfV.

Grundsätzlich gilt, dass die Spionageabwehr konkreten Verdachtsmomenten für verdeckte nachrichtendienstliche Aktivitäten ausländischer Staaten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe für Spionageabwehr (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG) nachgeht. Die Erkenntnisse, die dabei gewonnen werden, unterliegen der Vertraulichkeit und sind besonders schutzbedürftig. Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit des BfV einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass die Methodik und der Kenntnisstand der Spionageabwehr aufgedeckt und damit auch der zukünftige Erkenntnisgewinn und Einsatzerfolg gefährdet würde. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.

5. Hat die Bundesregierung nach Bekanntwerden der Fälle Anfang 2019 in der Öffentlichkeit etwas unternommen, um die Verfolgung zu stoppen und die Sicherheit der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu gewährleisten?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung keine Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit von saudischen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu gewährleisten?

6. Hat die Bundesregierung Kontakt zur saudischen Botschaft bzw. zur saudischen Regierung aufgenommen, um die bekannten Fälle zu beraten?

Wenn ja, wann hatte die Regierung erstmals Kontakt zur Botschaft, und wie oft wurde seither beraten (bitte unter Angabe aller Daten, wann beraten wurde)?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung keinen Kontakt zur saudischen Botschaft bzw. zur saudischen Regierung aufgenommen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

7. Hat oder hatte die Bundesregierung Kontakt zur Landesregierung in Sachsen-Anhalt, um die Vorwürfe der Anwerbung von Geflüchteten zur Spionage an saudischen Geflüchteten in der Aufnahmeeinrichtung zu beraten?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung keinen Kontakt aufgenommen?

Das BfV tauscht sich mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt kontinuierlich aus. Beide Seiten übermitteln sich anlassbezogen unverzüglich die für ihre jeweilige Aufgabenerfüllung relevanten Informationen.

8. Was weiß die Bundesregierung über Anrufe der saudischen Botschaft in der Aufnahmeeinrichtung Halberstadt, von denen saudische Geflüchtete sagen, dass die Botschaft erfahren will, welche saudischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sich dort jeweils aufhielten (vgl. Exakt-Bericht: Saudische Flüchtlinge: Angst vor Verfolgung in Deutschland)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über derartige Anrufe vor.

9. Hat die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung Sachsen-Anhalt der „Deutschen Welle“ auf Anfrage mitteilte, dass die Problematik mit saudischen Geflüchteten bekannt sei und dass die Landesregierung „Abläufe entwickelt habe, die Gefahrenlage für Geflüchtete[n] zu umgehen“, mit der Landesregierung Sachsen-Anhalt über diese „Abläufe“ beraten (www.dw.com/de/bedrohte-saudische-frauen-in-deutschland-wir-werden-dich-kriegen/a-47562270-0)?

- a) Um welche Form von „Abläufen“ handelt es sich?
- b) Seit wann sind diese „Abläufe“ eingesetzt?
- c) Wie viele Fälle von Verfolgung sind seit der Einsetzung dieser „Abläufe“ bekannt geworden?
- d) Wie oft wurden solche „Abläufe“ in Kraft gesetzt, und jeweils aus welchem Grund?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über ein etwaiges konzeptionelles Vorgehen auf Länderseite im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 8 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Verfolgung von saudischen Geflüchteten um ein internationales Problem handelt, mit Regierungen anderer Länder Kontakt aufgenommen, um darüber zu beraten?

Wenn ja, wann, und mit welchen Regierungen?

Wenn nein, warum nicht?

Mangels entsprechender Erkenntnisse hat ein derartiger Austausch nicht stattgefunden.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ausreise einer jungen saudischen Frau, die nach Kenntnis der Fragesteller am 20. August 2019 vom Flughafen Tegel angeblich freiwillig nach Saudi-Arabien zurückflog?
- Stimmt es, dass diese Frau von einem Mitarbeiter der saudischen Botschaft in Berlin begleitet wurde?
 - Ist es, nach Kenntnis der Bundesregierung korrekt, dass die junge Frau mit vorläufigen Reisedokumenten, ausgestellt von der saudischen Botschaft, ausreiste?

Die Fragen werden gemeinsam 11 bis 11b beantwortet.

Die Bundesregierung kann bestätigen, dass am 20. August 2019 eine saudi-arabische Staatsangehörige in Begleitung eines Mitarbeiters der Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien bei der Bundespolizei am Flughafen Berlin-Tegel vorstellig geworden war, um die erforderlichen Formalitäten für die Ausreise in das Heimatland und die Rücknahme des Asylantrags zu erledigen.

Die saudi-arabische Staatsangehörige verfügte hierbei über ein mit ihren Personalien durch die Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien ausgestelltes Heimreisedokument (Laissez-Passer), die auf ihren Namen ausgestellte Aufenthaltsgestattung sowie eine schriftliche Erklärung über die Rücknahme des Asylantrags. Anschließend wurde die Ausreise nach Amman gestattet.

- Ist es korrekt, dass die junge Frau ihre beantragten Ausweisdokumente nicht bei der zuständigen Meldestelle abholte?

Zu der Frage der Beantragung und Abholung von Ausweisdokumenten bei einer Landesbehörde liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Aussagen von mit der Frau bekannten Menschen, dass die junge Frau in Saudi-Arabien ermordet werden würde?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- Haben die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei geprüft, ob die junge Frau freiwillig ausreiste?
Wenn ja, – warum, wie, und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?

In Fällen, in denen eine Person bei der Bundespolizei zu einer freiwillige Ausreise vorstellig wird, erfolgt eine Ausreisekontrolle nach den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 Buchstaben g und h der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex). Eine eingehende Ausreisebefragung ist nicht allgemein vorgesehen.

- Kann die Bundespolizei in Fällen, in denen Asylbewerber und Asylbewerberinnen Termine bei Ämtern mit Hilfe von Dritten wahrnehmen, die Freiwilligkeit dieser „Hilfe“ prüfen?
Wenn ja, in welchen Fällen wird so eine Prüfung durchgeführt, wie, und wie häufig?

Die Bundespolizei wird über Behördengänge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nicht unterrichtet.

